Eingliederungshilfe

für Menschen mit Behinderung

Bezirk
Unterfranken

Vorwort

„Alle Menschen sollen möglichst selbstbestimmt am Leben teilhaben.“

Teilhabe, Inklusion und Eingliederungshilfe. Zu meiner großen Freude sind das mittlerweile Begriffe, die wohl jeder kennt oder zumindest schon einmal gehört hat. Doch was steckt eigentlich konkret dahinter? Die Inklusionsaktivisten Verna Myers hat es wohl mit am schönsten beschrieben – wie ich finde. „Vielfalt heißt zur Party eingeladen zu werden, Inklusion heißt zum Tanzen aufgefordert zu werden und Teilhabe heißt die Party mitzuorganisieren“.

Und die Party von der sie spricht ist das Leben. Als Träger der überörtlichen Sozialhilfe ist es uns ein großes Bedürfnis Menschen mit einer Behinderung oder von Behinderung bedrohten Menschen zu helfen, die Folgen ihres Handicaps zu mildern und sich in die Gesellschaft einzugliedern. Sei es zuhause, bei Freizeitaktivitäten, in der Schule oder auch am Arbeitsplatz. Die Eingliederungshilfe soll Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen – ein Leben, wie es alle Menschen führen wollen.

Oft sind die Regelungen und Vorschriften im Zusammenhang mit einer so wichtigen Sozialleistung wie der Eingliederungshilfe für Laien nicht leicht zu verstehen. Diese Broschüre soll daher eine praktische Unterstützung für die Betroffenen und ihre Angehörigen bieten.

Nach einem allgemeinen Teil beschreibt diese Broschüre übersichtlich und verständlich die unterschiedlichen Leistungen der Eingliederungshilfe. Dazu zählen unter anderem die Bereiche Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Freizeit sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln oder den behindertengerechten Um- und Neubau einer Wohnung. Darüber hinaus wird über die Leistungen des Persönlichen Budgets sowie die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche informiert.

Ich hoffe, dass diese Broschüre Ihr Interesse wecken wird. Bei Fragen zu den einzelnen Themen stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Bezirks Unterfranken selbstverständlich zur Verfügung.

Stefan Funk
Bezirkstagspräsident

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil 5
Aufgabe der Eingliederungshilfe 5
Zielgruppe der Eingliederungshilfe 5
Leistungen der Eingliederungshilfe 5
Zuständigkeit des Bezirks Unterfranken 6
Antragserfordernis und Leistungsbeginn 6
Gut beraten – selbstbestimmt teilhaben 6
Angebotene Leistungen 7
Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche 7
Wohnen 10
Arbeit und Beschäftigung 15
Hochschulhilfe 19
Mobilitätshilfe 20
Hilfsmittel und behindertengerechte Um- und Neubauten 21
Freizeit- und Ferienmaßnahmen für Menschen mit Behinderung 22
Persönliches Budget 23

Abkürzungsverzeichnis

SGB VIII ..... Sozialgesetzbuch Achtes Buch

SGB IX ..... Sozialgesetzbuch Neuntes Buch

SGB XI ..... Sozialgesetzbuch Elftes Buch

SGB XII ..... Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch

AGSG ..... Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze

BTHG ..... Bundesteilhabegesetz

Allgemeiner Teil

Einen Kindergarten besuchen, zur Schule gehen, selbstbestimmt wohnen und arbeiten, eine Veranstaltung besuchen oder Freunde treffen – das sollte für alle Menschen selbstverständlich sein. Doch Menschen mit Behinderung sind dabei häufig mit erheblichen Barrieren konfrontiert. Um diese Barrieren überwinden zu können, finanziert der Bezirk Unterfranken Unterstützungsleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Aufgabe der Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe ist eine sogenannte Teilhabeleistung des SGB IX. Sie soll den leistungsberechtigten Personen eine eigenständige, selbstbestimmte Lebensführung und eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Zielgruppe der Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe richtet sich an Menschen mit Behinderung bzw. Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind (§ 99 SGB IX).

Menschen mit Behinderung sind nach dem gesetzlichen Wortlaut in § 2 Abs. 1 SGB IX Personen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Leistungen der Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sieht ein breit gefächertes Leistungsspektrum vor. Es umfasst Leistungen zur

- medizinischen Rehabilitation,
- Teilhabe am Arbeitsleben,
- Teilhabe an Bildung und
- Sozialen Teilhabe.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe erstrecken sich dabei insbesondere auf die Bereiche

- Leistungen für Kinder und Jugendliche,
- Wohnen,
- Arbeit und Beschäftigung,
- Mobilitätshilfe,
- Hilfsmittel,
- behindertengerechte Um- und Neubauten sowie
- Freizeit- und Ferienmaßnahmen für Menschen mit Behinderung.

Die Leistungsgewährung erfolgt personenzentriert und stellt den Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt. Welche Leistungen der Eingliederungshilfe im Einzelfall in Betracht kommen und in welchem Umfang diese gewährt werden, ist vom individuellen Bedarf sowie der Art und Schwere der Behinderung abhängig.

Die Leistungen können als Sachleistung oder in Form eines Persönlichen Budgets in Anspruch genommen werden. Nähere Informationen zum Persönlichen Budget finden Sie ab Seite 23.

Zuständigkeit des Bezirks

Die Antwort auf die Frage nach der zuständigen Behörde hängt stets von zwei Faktoren ab. Dabei handelt es sich um die sogenannte sachliche Zuständigkeit und die örtliche Zuständigkeit.

- <u>Sachliche Zuständigkeit:</u>
  Sachlich zuständig für die Gewährung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sind in Bayern die Bezirke.

- <u>Örtliche Zuständigkeit:</u>
  Die örtliche Zuständigkeit hängt vom Wohnort der antragstellenden Person ab.

Ob der Bezirk Unterfranken sachlich und örtlich zuständig ist, hängt von den persönlichen Verhältnissen des Einzelnen ab und wird von den Mitarbeitenden des Bezirks Unterfranken individuell geprüft.

Antragserfordernis und Leistungsbeginn

Die Leistungen werden nur auf Antrag erbracht. Die Gewährung der Leistungen erfolgt frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung.

Sie möchten einen Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe stellen? Im Download-Bereich auf der Homepage des Bezirks Unterfranken oder über den QR-Code finden Sie das Formular zur Beantragung. Gerne unterstützen Sie die Mitarbeitenden der Sozialverwaltung bei der Antragstellung.

Gut beraten – selbstbestimmt teilhaben

Der Bezirk Unterfranken bietet ab September 2023 eine wohnortnahe Beratung zu Themen der Eingliederungshilfe an. Nähere Angaben zu den Beratungsorten und Terminen erhalten Sie telefonisch, per E-Mail oder auf der Homepage des Bezirks Unterfranken.

Angebotene Leistungen

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

Wenn Kinder und Jugendliche eine Behinderung haben oder von einer Behinderung bedroht sind, gewährt der Bezirk Unterfranken bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag Eingliederungshilfe.

Die Hilfeart und der Umfang der Leistungen richten sich nach dem Alter und dem individuellen Hilfebedarf.

Für Kinder und Jugendliche mit ausschließlich seelischer Behinderung, liegt ab der Einschulung die sachliche Zuständigkeit bei den Jugendämtern der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte.

Ambulante Frühförderung

Eltern, die sich Sorgen um die altersgerechte Entwicklung ihres Kindes machen, können sich an eine interdisziplinäre Frühförderstelle wenden.

Frühförderstellen

- beraten die Eltern,
- erstellen eine Diagnose und
- kümmern sich im Weiteren um die medizinisch-therapeutische, die psychologische sowie die heil- und sonderpädagogische Förderung.

Die Maßnahmen sollen eine drohende oder bereits vorliegende Behinderung des Kindes zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen und durch gezielte Förderung ausgleichen oder mildern.

Diese Hilfe, die als „ambulante Frühförderung“ bezeichnet wird, kann bis zum individuellen Schuleintritt in der Frühförderstelle vor Ort oder als mobile Hilfe zu Hause oder in der Kindertageseinrichtung erfolgen.

Die psychologische, heilpädagogische und sonderpädagogische Förderung wird auf Antrag vom Bezirk Unterfranken finanziert und umfasst 72 Behandlungseinheiten pro Jahr.

Die Kosten für medizinisch-therapeutische Maßnahmen werden von den Krankenkassen übernommen.

Die Leistungen der Frühförderstelle sind unabhängig vom Einkommen und Vermögen.

Einzelintegration in Kindertageseinrichtungen

Die Einzelintegration ist ein Angebot in

- Kinderkrippen,
- Kindergärten,
- Kinderhorten oder
- Häusern für Kinder.

Hierbei erhält ein Kind mit Behinderung zusätzliche heilpädagogische Unterstützung bei dem Besuch einer der oben genannten Kindertageseinrichtungen.

Dies soll dazu beitragen, dass das Kind mit (drohender) Behinderung seine Persönlichkeit entfalten kann und es auf diese Weise größtmögliche Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhält.

Die Förderung der Kinder soll möglichst wohnortnah erfolgen, um soziale Kontakte zu anderen Kindern am Ort zu erhalten.

Soziale Integrationsprozesse zwischen Kindern mit und ohne Behinderung sollen gefördert werden.

Die Leistungen der Einzelintegration sind unabhängig vom Einkommen und Vermögen.

Schulbegleiter

Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung erhalten entsprechend ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten eine angemessene Schulbildung.

Schulbegleiter unterstützen im Schulalltag und ermöglichen damit den Schulbesuch und die Teilhabe am schulischen Leben. Sie helfen bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen und der Teilnahme am Unterricht, indem sie in den lebenspraktischen, emotionalen, sozialen und kommunikativen Bereichen unterstützen.

Schulbegleiter sind allerdings keine Zweitlehrkräfte. Die Vermittlung des Lehrstoffs ist ausschließlich Aufgabe der Lehrkräfte.

Die Leistungen für Schulbegleiter werden unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.

Integrationshelfer

Integrationshelfer unterstützen Kinder und Jugendliche mit Behinderung beim Besuch einer Kinderkrippe, eines Kindergartens, einer Schulvorbereitenden Einrichtungen oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte.

Die Leistungen für Integrationshelfer sind unabhängig vom Einkommen und Vermögen.

Heilpädagogische Tagesstätten

Für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung können die Kosten für eine notwendige Betreuung in einer heilpädagogischen Tagesstätte übernommen werden.

Die Tagesstätten arbeiten eng mit den Förderschulen und Schulvorbereitenden Einrichtungen zusammen und unterstützen die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in die soziale Umwelt, die Schulausbildung und bei der Freizeitgestaltung. Sie helfen den Kindern dabei, ihre Defizite auszugleichen und ihre Persönlichkeit zu entfalten.

Die Leistungen für Heilpädagogische Tagesstätten sind unabhängig vom Einkommen und Vermögen, bei Teilnahme am Mittagessen in der Einrichtung kann jedoch ein Kostenbeitrag im Rahmen der sogenannten häuslichen Ersparnisse gefordert werden.

Betreuung in Internaten und Wohnheimen

Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung, die eine besondere Betreuung und Förderung benötigen, können in Internaten, heilpädagogischen Schülerwohnheimen und Wohnheimen für Kinder und Jugendliche betreut werden.

Bei Wohnheimen und Internaten wird unterschieden zwischen Heimen,

- die Kinder und Jugendliche ganzjährig versorgen (sog. 7-Tage-Internate bzw. Vollzeitinternate) und
- die nur an Schultagen, also nicht an Wochenenden oder in den Ferien, geöffnet haben (sog. 5-Tage-Internate)

Diese speziellen Einrichtungen bieten ganzheitlich betreuende, erzieherische und pflegerische Hilfe.

Die Notwendigkeit der Unterbringung und die Geeignetheit der Einrichtung sind abhängig vom individuellen Hilfebedarf des Kindes und der gewünschten Leistung.

Die Betreuung in einem Internat oder Wohnheim kann beispielsweise notwendig sein, weil

- aufgrund der Art und Schwere der Behinderung des Schulkindes die Betreuung in einer teilstationären Einrichtung nicht mehr ausreichend ist oder
- die spezielle Schule zu weit vom Wohnort entfernt liegt, sodass die tägliche Heimfahrt unzumutbar ist.

Diese Leistung der Eingliederungshilfe ist zwar unabhängig vom Einkommen und Vermögen, allerdings kann ein Kostenbeitrag im Rahmen der häuslichen Ersparnisse entstehen.

Wohnen

Menschen mit Behinderung können, abhängig von Art und Schwere der Behinderung, Hilfe in Form von Assistenzleistungen zum Wohnen erhalten.

Dies kann in verschiedenen Wohnformen erfolgen.

Betreutes bzw. Unterstütztes Wohnen

Diese Hilfe richtet sich an Menschen mit Behinderung, die **bereits selbstständig leben** oder die **selbstständig leben können,** jedoch Unterstützung und Hilfestellung durch aufsuchende Fachkräfte benötigen. Einer „Rund um die Uhr"-Betreuung bedarf es nicht.

Die individuelle Betreuung und Unterstützung erfolgt in folgenden Lebensbereichen:

- Umgang mit den Folgen der Behinderung
- Selbstversorgung und Alltagsbewältigung
- Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Tages- und Freizeitgestaltung
- Pflege sozialer Beziehungen
- Konflikt- und Krisenbewältigung
- Förderung der Unabhängigkeit von Betreuung

Die Unterstützung kann dabei in einer eigenen Wohnung (Einzelwohnen) oder in einer betreuten Wohngemeinschaft erfolgen.

Die Betreuung der Bewohner erfolgt je nach Bedarf und wird insbesondere durch Fachkräfte aus dem Bereich der Sozialpädagogik, Krankenpflege, Erziehung oder durch sonstiges Personal mit entsprechender Zusatzausbildung bzw. Erfahrung in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung geleistet. Hauswirtschaftskräfte und ehrenamtliche Helfer sollen in angemessenem Umfang eingesetzt werden.

Ziel des Betreuten Wohnens/des Unterstützten Wohnens ist es, den betroffenen Menschen trotz der Behinderung eine möglichst weitgehende und von einem hohen Grad an Selbstständigkeit gekennzeichnete Lebensführung zu ermöglichen.

Mit dem Betreuten Wohnen bzw. dem Unterstützten Wohnen können weitere Betreuungsleistungen, wie beispielsweise der Besuch eines Tageszentrums oder einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung kombiniert werden.

Die Übernahme der Kosten des Betreuten Wohnens/Unterstützten Wohnens ist vom Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person abhängig.

Reicht das Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person auch für den Lebensunterhalt und die Mietkosten nicht aus, so besteht daneben ein Anspruch auf existenzsichernde Leistungen (z. B. Grundsicherung im Alter und bei

Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt).

Besondere Wohnform

Menschen mit Behinderung, für die eine Betreuung im Rahmen einer ambulanten Wohnform nicht ausreicht, können in einer sogenannten Besonderen Wohnform unterstützt werden. Dort werden über Tag und Nacht Hilfen beim Gestalten des Alltags in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit und bei Bedarf auch pflegerische Hilfen erbracht.

Menschen mit Behinderung lernen und üben in einer besonderen Wohnform alltägliche Fähigkeiten wie beispielsweise

- die richtige Ernährung,
- den Umgang mit Geld und
- den Aufbau sozialer Beziehungen.

Die Intensität der Betreuung und der Pflege richtet sich dabei nach Art und Schwere der Behinderung und dem individuellen Hilfebedarf.

Das Ziel der Besonderen Wohnform ist es, Menschen mit Behinderung zu einer möglichst selbstständigen Lebensführung zu verhelfen sowie sie in die Gesellschaft und wenn möglich, in das Erwerbsleben einzugliedern.

Kennzeichnend für die Besondere Wohnform ist, dass Leistungen des Wohnens, der Assistenz zur Alltagsbewältigung und der pädagogischen Betreuung aus einer Hand angeboten werden.

Die Bewohner können abhängig von der Schwere ihrer Behinderung tagsüber

- eine Tagesbetreuung in der Besonderen Wohnform,
- eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder
- eine Förderstätte

besuchen.

Die Kosten der Fachleistung in der Besonderen Wohnform übernimmt der Bezirk Unterfranken, sofern der Mensch mit Behinderung nicht imstande ist, diese aus dem eigenen Einkommen und Vermögen zu tragen.

Reicht das Einkommen und das Vermögen auch für den Lebensunterhalt und die Mietkosten nicht aus, besteht ein Anspruch auf existenzsichernde Leistungen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt).

Betreutes Wohnen in Familien

Mit dem Betreuten Wohnen in Familien wird die Unterbringung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung in einer **Gastfamilie** beschrieben.
Hiermit ist weder die Pflege noch die Versorgung durch die eigene Familie gemeint.

Das Betreute Wohnen in Familien kommt insbesondere für Menschen mit Behinderung in Betracht, die in einer besonderen Wohnform oder einer gleichartigen Einrichtung leben oder zukünftig leben müssten oder die zu Hause nicht mehr alleine zurechtkommen.

Die Gastfamilie bietet den Betroffenen, die nicht nur vorübergehend Hilfestellungen bedürfen, in der besonderen sozialen Eingebundenheit in der Gastfamilie zumindest mittelfristig eine stabilisierende Lebensperspektive.

Das Betreute Wohnen in Familien grenzt sich von den vorgenannten Betreuungsvarianten vor allem dadurch ab, dass die konkreten Betreuungsleistungen

durch die Familie erbracht und durch entsprechendes Fachpersonal begleitet werden. Daneben wird auch die Möglichkeit geschaffen, den Menschen mit Behinderung in ein bestehendes Beziehungsgefüge einzubinden.

Das betreute Wohnen in Gastfamilien beruht auf dem Prinzip der Laienhilfe und orientiert sich damit an ganz normalen Lebenswelten.

Der Gast

Die Zielgruppe des Betreuten Wohnens in Familien besteht aus Menschen mit Behinderung, die

- neben professionellen Betreuungsangeboten die Integration in eine Familie als für sich geeignete und hilfreiche Lebensperspektive wünschen,
- mit der „sozialen Nähe“ des Lebens in einer Familie nicht überfordert sind und
- aufgrund ihres bisherigen Krankheits- und Behandlungs- bzw. Betreuungsverlaufes aus fachlicher Sicht eine längerfristige Stabilisierung im Familienverbund erwarten lassen.

Der für diese Betreuungsform relevante Personenkreis sollte unmittelbar vor Übernahme in das Betreute Wohnen in Familien keine akuten Krisen erlebt haben und keine selbst- oder fremdgefährdenden Tendenzen aufweisen. Darüber hinaus muss der Betroffene mit Suchtmitteln (z. B. Alkohol, Drogen) umgehen können und zumindest grundlegende Fertigkeiten der Körperhygiene beherrschen.

Die zukünftige Rolle der antragstellenden Person in der Pflegefamilie sollte bei der Zuweisung eine besondere Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich müssen die antragstellenden Personen den letzten „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Unterfranken haben.

Betreuungsdienstleistungen im Rahmen des Betreuten Wohnens in Familien schließen weitere Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderung, wie einen Tagesstättenbesuch, einen Werkstattbesuch oder Leistungen durch einen Sozialpsychiatrischen Dienst nicht aus.

Der Lebensunterhalt des Gastes inklusive Mietkosten für den zur Verfügung gestellten Wohnraum werden durch die Gewährung von Hilfen zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung (Drittes bzw. Viertes Kapitel SGB XII) sichergestellt, sofern Einkommen und Vermögen des Gastes nicht ausreichen.

Die Gastfamilie

Einzelpersonen, Paare und Familien nehmen Menschen mit Behinderung bei sich auf und betreuen diese.

Die Gastfamilie stellt Zimmer bzw. eine kleine Wohnung im Haus zur Verfügung. Es erfolgt eine Integration des Gastes in den Familienalltag und eine Unterstützung bei der Teilhabe am Leben.

Für die Betreuung erhält die Gastfamilie ein monatliches Betreuungsgeld.

Die Gastfamilie arbeitet mit den Familienpflegeteams eng zusammen.

Das Familienpflegeteam

Die Aufgaben des Familienpflegeteams sind folgende:

- Vermittlung von Gast und Gastfamilie
- Beratung, Begleitung und Unterstützung des Gastes und der Gastfamilie

- Unterstützung des Gastes bei behördlichen Angelegenheiten
- Vermittlung in Krisen und bei Konflikten von Gast und Gastfamilie

In Unterfranken gibt es zwei Familienpflegeteams:

Östliches Unterfranken:

Familienpflegeteam Werneck
beim Krankenhaus für Psychiatrie,
Psychotherapie und Psychosomatische
Medizin

Balthasar-Neumann-Platz 1
97422 Werneck
Tel.: 09722 21-1290
Fax: 09722 21-1465
Mail: bwf@kh-schloss-werneck.de

Westliches Unterfranken:

Familienpflegeteam Lohr am Main
beim Krankenhaus für Psychiatrie,
Psychotherapie und Psychosomatische
Medizin

Am Sommerberg
97816 Lohr am Main
Tel.: 09352 503-31921
Fax: 09352 503-31500
Mail: info@bezirkskrankenhaus-lohr.de

Die **Richtlinie** des Bezirks Unterfranken zum betreuten Wohnen in Familien finden Sie auf unserer Internetseite unter *www.bezirk-unterfranken.de*.

Arbeit und Beschäftigung

Der Bezirk Unterfranken unterstützt Menschen mit Behinderung auch im Bereich Arbeit und Beschäftigung.

Die Teilhabe am Arbeitsleben ist für Menschen mit Behinderungen ein wichtiger Schritt hin zu einer inklusiven Gesellschaft.

Die möglichen Hilfen werden bis zum Erreichen der Regelaltersrente einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Manche Menschen können aufgrund der Art und Schwere der Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine Beschäftigung finden. Die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) ermöglichen ihnen eine berufliche Bildung, eine Förderung der Erwerbsfähigkeit und eine Beschäftigung für einen angemessenen Lohn.

In einem **bis zu drei Monate dauernden Eingangsverfahren** wird festgestellt, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe am Arbeitsleben darstellt. Im Anschluss daran soll im Berufsbildungsbereich die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit so weit wie möglich entwickelt, verbessert oder wiederhergestellt werden.

Die **Berufsbildung dauert in der Regel zwei Jahre** und erfolgt in unterschiedlichen Berufsfeldern.

Kostenträger für die Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich sind in der Regel vorrangige Leistungsträger wie die Bundesagentur für Arbeit und die Rentenversicherung.

Menschen, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, erhalten nach der beruflichen Bildung Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstatt, sofern absehbar ist, dass ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht werden kann.

Im Arbeitsbereich können sie dann in der Werkstatt selbst oder auf zugehörigen Außenarbeitsplätzen/-gruppen arbeiten.

Das Leistungsangebot der Werkstatt umfasst u. a.

- unbefristete Dauerarbeitsplätze für Menschen mit erheblichen Leistungseinschränkungen,
- individuelle Unterstützung und Begleitung am Arbeitsplatz,
- ein leistungsbezogenes Entgelt und zusätzlich ein sogenanntes Arbeitsförderungsgeld,
- gesetzlichen Krankenversicherungsschutz und den Erwerb von Rentenansprüchen,

- die Möglichkeit einer – behinderungsbedingten – Teilzeitbeschäftigung und
- die Übernahme notwendiger Fahrtkosten (z. B. für Fahrdienst).

Bei der Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung handelt es sich um ein sogenanntes arbeitnehmerähnliches Beschäftigungsverhältnis.

Für die Betreuung von Menschen mit Behinderung gibt es in Unterfranken flächendeckend Werkstätten mit regionalem Einzugsbereich, so dass es jedem Menschen mit Behinderung möglich ist, von seinem Wohnort aus die entsprechende WfbM zu besuchen.
Zusätzlich gibt es noch einige Spezialwerkstätten mit überregionalem Einzugsbereich (z.B. für Menschen mit Sehschädigung, für Menschen mit psychischer Erkrankung).

Das Ziel der Eingliederungshilfe in einer Werkstatt ist die Teilhabe am Arbeitsleben und bei entsprechender Befähigung der Übertritt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Letzteres kann zum Beispiel über das Projekt **„Neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung“** erfolgen. Bei diesem von mehreren öffentlichen Institutionen geförderten Projekt soll der stufenweise Übergang eines Menschen mit Behinderung aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fachlich begleitet und erleichtert werden.

Zur Umsetzung des Inklusionsgedankens fördert der Bezirk Unterfranken auch sogenannte Sozialraumorientierte Arbeitsplätze bei Firmen des allgemeinen Arbeitsmarktes in Wohnortnähe (**„Inklusives Arbeiten“**).

Förderstätten

Insbesondere Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderungen benötigen zusätzliche Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags.

Entspricht ihre Arbeitsleistung nicht den Mindestanforderungen der Werkstatt für Menschen mit Behinderung, so kann die Betreuung in einer der Werkstatt angegliederten Förderstätte erfolgen.
Dort erhalten Menschen mit Behinderung ein individuelles Betreuungs- und Beschäftigungsangebot zur Strukturierung des Tages und ggf. notwendige Tagespflege.

Durch diese individuelle Betreuung wird eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht.

Ziel der Betreuung in den Förderstätten ist die Förderung beziehungsweise der Erhalt der lebenspraktischen und sozialen Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung sowie der mögliche Übertritt in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung.

Tagesstätten für Menschen mit seelischen Behinderungen

Menschen mit seelischen Behinderungen benötigen oft Hilfe bei der sinnvollen Gestaltung ihres Alltags.

Hierzu können sie Tagesstätten besuchen, in denen sie lernen

- ihren Tag zu strukturieren,
- Kontakte zu knüpfen, sowie Beziehungen aufzubauen und zu pflegen,
- ihre Freizeit zu gestalten und
- Fähigkeiten für die Aufnahme einer Arbeit zu entwickeln.

Das Ziel eines Tagesstättenbesuchs ist die Eingliederung des Menschen mit seelischer Behinderung in die Gesellschaft und in das Erwerbsleben.

Die Tagesstätten unterstützen hierbei soziale Rehabilitation und tragen zu einer Stabilisierung und Besserung des Gesundheitszustandes bei.

Zuverdienstprojekte

Teilnehmer am Zuverdienst sind in ihrer Leistungsfähigkeit aufgrund ihrer seelischen, körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderungen eingeschränkt und nicht in der Lage, für längere Zeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung zu arbeiten.
Dennoch benötigen diese Personen Betreuungs- und Trainingsmöglichkeiten, die an ihre Leistungsfähigkeit angepasst sind.

Bei Zuverdienstprojekten handelt es sich um niederschwellige Betreuungsangebote für eine stundenweise Beschäftigung im Sinne einer arbeitsweltorientierten Tätigkeit. Hierbei steht die sinnstiftende, behinderungsgerechte betreute Beschäftigung als Leistung der Sozialen Teilhabe zu therapeutischen Zwecken im Vordergrund.

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis sowie die Notwendigkeit dieser tagesstrukturierenden Maßnahmen ist durch ein entsprechendes ärztliches Gutachten nachzuweisen.

Zuverdienstprojekte bieten folgende **Leistungen**:

- flexible Beschäftigungszeiten; jedoch nicht mehr als drei Stunden täglich bzw. 15 Stunden wöchentlich
- Erhalt bzw. Aufbau einer Tagesstruktur
- Erhalt einer angemessenen Motivationszuwendung
- Steigerung der Leistungsfähigkeit und Entwicklung beruflicher Perspektiven
- Rücksichtnahme auf Leistungsschwankungen
- kein Reha-Druck zur Erreichung vorgegebener Rehabilitationsziele
- keine zeitliche Beschränkung der Beschäftigungsdauer

Arbeitsplätze in Inklusionsunternehmen

Arbeitsplätze in Inklusionsunternehmen bieten Beschäftigungsmöglichkeiten speziell für Menschen mit Behinderung, deren Eingliederung in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Sie sind grundsätzlich dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnen und bieten Menschen mit Behinderung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei tariflicher und ortsüblicher Vergütung.

Budget für Arbeit

Menschen mit Behinderung, die bisher im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung tätig sind oder bei denen eine solche Beschäftigung im Arbeitsbereich demnächst ansteht, können stattdessen auch bei einem Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes beschäftigt werden.

Hierzu ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen, mit dem auch eine für die Tätigkeit tarifvertragliche oder ortsübliche Vergütung vereinbart wird.

Am Arbeitsplatz erhalten die Menschen mit Behinderung die notwendige Anleitung und Begleitung durch den Arbeitgeber, den Integrationsfachdienst oder einen sonstigen geeigneten Anbieter.

Im Rahmen der Inklusion soll das Budget für Arbeit Menschen mit Behinderung eine Alternative zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt ermöglichen. Es zielt außerdem darauf ab, die Erwerbsfähigkeit des Menschen mit Behinderung herzustellen. Durch die Höhe der Entlohnung soll es ebenfalls dazu beitragen, dass der Mensch mit Behinderung seinen Lebensunterhalt selbst sicherstellen kann.

Der Arbeitgeber erhält vom Träger der Eingliederungshilfe für die verminderte Leistungsfähigkeit des Menschen mit Behinderung monatliche Zahlungen (= ein Budget) in Form eines Lohnkostenzuschusses.

Ferner können als Bestandteil des Budgets für Arbeit Kosten für die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz übernommen werden.
Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind auf der Grundlage des Arbeitsentgeltes vom Arbeitgeber abzuführen. Es besteht jedoch keine Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

Die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann sich auf eine bereits gewährte Erwerbsminderungsrente bzw. auf die später einmal zu erwartende Rente auswirken.

Hochschulhilfe

Der Bezirk Unterfranken unterstützt Studierende mit Behinderung auf Antrag mit den sogenannten Hochschulhilfen.

Hierbei werden Mehrkosten, die den Studierenden aus Unterfranken beim Besuch einer Hochschule aufgrund ihrer Behinderung entstehen, als Leistung zur Teilhabe an Bildung übernommen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für studienbedingten Mehrbedarf, orthopädische und andere größere Hilfsmittel sowie Mehrkosten für die Unterkunft und die Verpflegung.

Voraussetzung für diese Leistungsgewährung:

- Es liegt noch keine abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung vor,
- es ist zu erwarten, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird,
- der beabsichtigte Ausbildungsweg ist erforderlich

UND

- der Beruf bzw. die Tätigkeit bietet voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage oder, wenn dies wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, trägt in einem angemessenen Umfang zur Lebensgrundlage bei.

Mobilitätshilfe

Die Mobilitätshilfe ist eine monatliche Geldleistung, die von Menschen mit Behinderung für die Nutzung eines Fahrdienstes in Anspruch genommen werden kann. Auch Fahrten mit Privatpersonen (z. B. Nachbarn, Freunde, Verwandte) können so finanziert werden.

Mit der Mobilitätshilfe soll die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sichergestellt werden, z. B. durch Fahrten zu Veranstaltungen, zu Freunden oder Verwandten.

Zuwendungsberechtigt sind Menschen, die kein eigenes geeignetes Kraftfahrzeug besitzen und

- die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“ und „B“ oder „aG“ und „H“ haben,
- die die Voraussetzungen für das Merkzeichen „Bl“ erfüllen oder
- die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Hierfür muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Die Höhe der monatlichen Förderung ist davon abhängig,

- ob der Regelbetrag, der Grundbetrag oder eine individuelle Mobilitätshilfe in Anspruch genommen wird,
- ob die leistungsberechtigte Person in einer besonderen Wohnform, einer stationären Einrichtung oder in einer ambulanten Wohnsituation lebt,
- ob die leistungsberechtigte Person auf die Beförderung mit einem Spezialfahrzeug angewiesen ist.

Die Geldleistung wird der leistungsberechtigten Person zur Verfügung gestellt, damit diese eigenständig Taxiunternehmen oder Fahrdienstanbieter bezahlen bzw. Privatpersonen entlohnen kann

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist dem Bezirk Unterfranken ein Verwendungsnachweis bzw. eine Verwendungsbestätigung über den Verbrauch der Mobilitätshilfe vorzulegen.

Die Gewährung der Mobilitätshilfe ist einkommens- und vermögensabhängig.

Die **Richtlinie** des Bezirks Unterfranken zur Mobilitätshilfe finden Sie auf unserer Internetseite unter *www.bezirk-unterfranken.de.*

Hilfsmittel und behindertengerechte Um- und Neubauten

Der Bezirk Unterfranken ist im Rahmen der Eingliederungshilfe für die Versorgung von Menschen mit Behinderung mit **Hilfsmitteln** zuständig.

Hilfsmittel dienen dem Ausgleich einer bestehenden oder drohenden Behinderung, insbesondere kann darunter die Versorgung mit **Körperersatzstücken**, **orthopädischen** oder **anderen Hilfsmitteln** fallen.

Darüber hinaus ist der Bezirk Unterfranken zuständig für die Gewährung von Zuschüssen für **behindertengerechte Umbauten an bestehenden Wohneinheiten bzw. bei Erwerb von behindertengerechten Wohnungen**, als Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Zu den Hilfsmitteln gehört auch die **Kraftfahrzeughilfe**.

Voraussetzung hierfür ist, dass wegen Art und Schwere der Behinderung die Benutzung eines Kraftfahrzeuges aus beruflichen oder vergleichbar wichtigen Gründen ständig erforderlich und die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxis oder Beförderungsdiensten auch mit Begleitung nicht möglich ist.

Kraftfahrzeughilfen können entsprechend dem individuellen Bedarf als

- Hilfe zur Beschaffung,
- Hilfe zum behindertengerechten Umbau und
- Hilfe für den Betrieb und die Instandhaltung eines Kraftfahrzeuges

in Betracht kommen.

Die Leistungen werden abhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.

Freizeit- und Ferienmaßnahmen für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung, die Hilfe in einer besonderen Wohnform, im Betreuten/Unterstützten Wohnen oder in einer tagesstrukturierenden Einrichtung (z.B. einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder einer Tagesstätte) erhalten, können einen Zuschuss zu Freizeit- und Ferienmaßnahmen bekommen.

Die Fahrten müssen länger als einen Tag dauern und zusammen mit anderen Menschen mit Behinderung stattfinden.

Ein Zuschuss wird für Fahrten bis zu einer Dauer von 28 Tagen innerhalb von zwei Jahren gewährt. Der An- und Abreisetag zählen zusammen als ein Tag.

Der Antrag wird in der Regel von der Einrichtung, die die Maßnahme organisiert, gestellt.

Persönliches Budget

Ein Persönliches Budget kann jeder Mensch mit Behinderung erhalten, der Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe hat.

Leistungen zur Teilhabe sollen den Menschen mit Behinderung befähigen, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Hier kommen Leistungen aus verschiedenen Lebensbereichen in Betracht:

- Wohnen
- Arbeit/Beruf
- Bildung
- Mobilität/Freizeit
- Kommunikation

Diese Leistungen können auf Antrag durch ein Persönliches Budget erbracht werden, um den Menschen mit Behinderung in eigener Verantwortung ein weitgehend selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Der Budgetnehmer erhält anstelle einer Sachleistung einen vereinbarten Geldbetrag oder Gutschein, mit dem er die für ihn notwendige Unterstützung selbst einkaufen und organisieren kann. Damit sollen die Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume des Menschen mit Behinderung im Alltagsleben sowie die sozialen Teilhabechancen erhöht werden.

Mit dem Persönlichen Budget sollen insgesamt Eigenverantwortung und Selbstbestimmung gestärkt, die Ressourcen im sozialen Umfeld aktiviert und eine gleichberechtigte Teilhabe erreicht werden.

Das Persönliche Budget stellt keine eigenständige Sozialleistung, sondern lediglich eine andere Form der Leistungserbringung dar.

Voraussetzung für die Bewilligung von Teilhabeleistungen in Form eines Persönlichen Budgets ist ein Antrag, in dem neben der Art der vorliegenden Behinderung oder Beeinträchtigung dargestellt werden soll, welche konkreten Unterstützungsleistungen benötigt werden. Hierbei ist auch anzugeben, inwieweit bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Kranken-/Pflegekasse, Inklusionsamt, Bundesagentur für Arbeit) Leistungen beantragt oder ggf. bereits gewährt werden.

Zur Ermittlung der notwendigen und bedarfsgerechten Unterstützung wird ein Bedarfsfeststellungsverfahren durchgeführt und anschließend zwischen Budgetnehmer und Leistungsträger eine Zielvereinbarung abgeschlossen.

Im Rahmen eines Persönliches Budgets besteht zudem die Möglichkeit, Personen als Assistenzkräfteeinzustellen und zu beschäftigen. In diesem Fall ist der Budgetnehmer selbst Arbeitgeber und muss die bei ihm Beschäftigten bei der Sozialversicherung, beim Finanzamt oder bei der Minijob-Zentrale anmelden sowie alle sonstigen Arbeitgeberpflichten

wahrnehmen.
Vorab sollte der Budgetnehmer beziehungsweise dessen gesetzliche Vertretung daher den erhöhten Zeit- und Verwaltungsaufwand bedenken.
Soweit Leistungen von verschiedenen Trägern benötigt werden, kann es sinnvoll sein, dass diese Leistungen zusammengefasst und als sogenanntes trägerübergreifendes Persönliches Budget in Form einer Gesamtleistung von einem beauftragten Träger zur Verfügung gestellt werden.